

*Die Disposition legt das Verhalten fest, das beim Vorliegen der Prämisse vom betreffenden Rechtsnormadressaten verbindlich gefordert wird.* Die Disposition enthält somit die eigentliche Verhaltensregel; sie enthält Berechtigungen und Verpflichtungen. Die Disposition kann verschieden ausgestaltet werden, so als Erlaubnis, Gebot, Verbot. Die Disposition kann zwingend sein, dann kann nicht von ihr abgewichen werden. Sie kann aber auch Möglichkeiten definieren, innerhalb deren die Normadressaten ihre konkreten Rechte und Pflichten selbst bestimmen.

Das geschieht vor allem wie folgt: Rechte und Pflichten werden in verschiedenen Varianten formuliert, wovon eine ausgewählt werden muß. Den Normadressaten wird die Möglichkeit gegeben, ihre Rechte und Pflichten in gegenseitiger Übereinkunft zu bestimmen. Gleichzeitig werden bestimmte Rechte und Pflichten festgelegt, die dann angewandt werden, wenn keine Übereinkunft zustandekommt oder keine Vereinbarung getroffen wurde.

*Die Sanktion bestimmt die rechtlichen Folgen, die für jenen Normadressaten eintreten, der die Disposition verletzt oder nicht verwirklicht;* es sind Maßnahmen der staatlichen Einwirkung, der staatlichen Zwanganwendung. Sanktionen schaffen für den Rechtsverletzer unvorteilhafte Folgen persönlichen und gesellschaftlichen Charakters. Sanktionen haben das Ziel, den verletzten Rechtszustand soweit wie möglich wiederherzustellen, den Rechtsverletzer künftig zur Einhaltung des Rechts anzuhalten und gegenüber Rechtsverletzungen vorbeugend zu wirken.

Die Elemente der Rechtsnorm sind nicht immer in einem Artikel oder Paragraphen eines Normativaktes enthalten; nicht selten enthalten ein Paragraph oder ein Artikel nur bestimmte Teile einer Rechtsnorm oder aber auch mehrere Rechtsnormen. Auch kommt es vor, daß Prämisse und Disposition einer Norm in einem Normativakt stehen, während die zugehörige Sanktion in einem anderen Normativakt zu finden ist. Mitunter wird die Struktur der Rechtsnorm aber auch von der konkreten sprachlichen Gestalt verdeckt.

Beispielsweise lautet § 175 Abs. 1 AGB: „Für Jugendliche unter 16 Jahren und für Lehrlinge ist Überstundenarbeit verboten.“ Ohne Sinnänderung kann man diese Norm aber auch so formulieren: „Wenn Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder wenn es sich um Lehrlinge handelt (Prämisse), dann ist für sie Überstundenarbeit verboten“ (Disposition). Die Sanktion für Verletzungen dieser Norm ist in § 254 des AGB enthalten.

Über diese Struktureinteilung wird in der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie diskutiert. Die Diskussion wurde ausgelöst, weil nicht jede Rechtsnorm mit Hilfe dieser Struktur erfaßt werden kann.

Strafrechtsnormen weisen z. B. grundsätzlich nur zwei Bestandteile auf. Das könnte nach der oben dargestellten Strukturtheorie unterschiedlich interpretiert werden. Einmal, daß hier die Prämisse mit der Disposition identisch sei; zum anderen kann man aber auch die vom Staat zu verhängende Sanktion als Disposition ansehen, also die von einem Staatsorgan vorzunehmende Handlung, wenn eine Straftat — diese wäre dann die Prämisse — begangen wurde. Beides ist nicht befriedigend, weil keine objektiven Kriterien für die eine oder andere Möglichkeit angegeben werden können.

So wurde vorgeschlagen, nicht von einer Dreigliedrigkeit, sondern von einer Zweigliedrigkeit sozialistischer Rechtsnormen zu sprechen. Danach sollten Rechts-